

Änderungen im Waffengesetz — ein kurzer Überblick

von Andreas Skrobanek, Redaktion VISIER

Führen: Da hilft auch kein Kleiner Waffenschein — ein neuer § 42a verbietet das Führen von

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen und
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.

Ausgenommen davon ist die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bzw. Theateraufführungen und der Transport in einem verschlossenen Behältnis. (Ein geschlossenes Behältnis genügt also nicht.) Messer und Hieb- und Stoßwaffen dürfen auch geführt werden, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Das ist nach Gesetz der Fall, wenn das Führen *“im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.”*

Verstöße gegen das verbotene Führen nach § 42a stuft das Gesetz als Ordnungswidrigkeiten ein.

Anscheinswaffen: Der Begriff orientiert sich nicht mehr am Erscheinungsbild von Kriegswaffen, sondern allgemein am Gesamterscheinungsbild von Feuerwaffen. Die Definition erfaßt auch das Erscheinungsbild von Pistolen, Revolvern oder klassischen Jagdwaffen. Das Verbot des Führens gilt nicht nur für Schusswaffen, sondern auch für Nachbildungen, die keine Schusswaffen sind, aber entsprechend aussehen. Als Nachbildungen gelten Gegenstände, *“die nicht als Schusswaffen hergestellt wurden, die die äußere Form einer Schusswaffe haben, aus denen nicht geschossen werden kann und die nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, dass aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können.”* Ordnungswidrig handelt demnach auch der, der eine Fantasywaffe in der Öffentlichkeit führt.

Ausgenommen vom § 42a sind nur *“solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.”*

Immerhin: Alle Waffen, die mit heißen Gasen arbeiten, sind von der Definition der Anscheinswaffen ausgenommen. Damit bleibt es möglich, auf Kleinem Waffenschein Gas- und Schreckschußpistolen zu führen, die scharfen Schusswaffen ähnlich sehen. Für das Führen und Schießen im Revier gilt § 42a Satz 1 ebenfalls nicht. Auch

Sportschützen verstoßen deshalb nicht gegen den § 42a, wenn sie auf dem Schießstand ihre Waffen auspacken.

Hieb- und Stoßwaffen: Schon nach dem bisher gültigen WaffG, gelten als Hieb- und Stoßwaffen nicht nur entsprechende Blankwaffen, sondern alle Gegenstände, die *"ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen"*. Baseballschläger, Steine oder Flaschen sind davon nicht erfaßt, wohl aber z.B. Teleskopschlagstöcke (nicht zu verwechseln mit verbotenen sog. Totschlägern). Klar ist damit: Jeder Teleskop- oder sonstige Schlagstock entfällt künftig als private Notwehrovorsorge außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums. Wachschrützer, Polizisten und ähnliche Berufsgruppen trifft das Verbot aber nicht.

Messer: Die oben genannten Messer dürfen künftig ebenfalls nur noch im Rahmen der Berufsausübung oder bei berechtigtem Interesse geführt werden. Die Formulierung in § 42a ist mißverständlich. Die 12-Zentimeter-Grenze bezieht sich aber nur auf Messer mit feststehender Klinge. In anderen Worten: Einhandmesser trifft das Verbot des Führens unabhängig von Klingenlänge und -form.

Erbwaffen: Der neue § 20 *"Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge Erbfalls"* verpflichtet Erben dazu, die ererbten Waffen zu blockieren. Das gilt auch für alle Schusswaffen, die vor Inkrafttreten des neuen WaffG vererbt wurden. Ausgenommen sind WBK-Inhaber.

Welche Sperrsysteme dafür in Frage kommen, ist noch offen: Das Bundesministerium des Innern muß zunächst *"nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende"* Technische Richtlinien und Regeln für das Zulassungsverfahren erstellen. Prüfungsamt wird die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB). Soviel ist aber klar: Einbauen und Entsperrn dürfen nur *"eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis" ... oder "deren hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter."* Die vorübergehende Entsperrung *"aus besonderem Anlass"* (etwa Wertbestimmung oder Rostschutz) ist erlaubt. Allerdings müssen die Zeitpunkte aller Einbauten und Entsperrungen schriftlich festgehalten werden. Die Sicherung mit dem Blockiersystem trägt die Waffenbehörde in die WBK für Erben ein.

Die Sperrpflicht gilt (auf Antrag) nicht, *"wenn oder so lange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist. Eine Ausnahme kann auch für Erbwaffen erteilt werden, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung gemäß § 17 sind oder werden sollen"*.

Welche Systeme auch immer die PTB-Zulassung erhalten — die Kunden werden mächtig blechen müssen, nicht nur für die Sperren selbst, sondern auch Gebühren.

Zuverlässigkeit: Als in der Regel, gegebenenfalls für fünf Jahre unzuverlässig gelten künftig auch Personen, die wegen des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen

fen (also nicht nur Sprengstoff) zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind. Das gleiche gilt bei einer Verurteilung wegen Gefährdung auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland *“durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen.”*

WBK: Die gelbe Waffenbesitzkarte wird in § 14 Abs. 4 neu geregelt: Erhalten kann sie nur, wer seit mindestens 12 Monaten in einem staatlich anerkannten Verband (gemäß § 15 Abs. 1) als gemeldetes Mitglied Schießsport betreibt. Die Gelbe gilt weiter als unbefristete Erlaubnis, an den bisher erfaßten Waffenarten ändert sich nichts. Allerdings gilt nun auch hier das Erwerbsstreckungsgebot (nicht mehr als zwei Waffen pro Halbjahr). Außerdem muß ein Bedürfnis nachgewiesen werden, allerdings nur ein abgespecktes: Es muß sich nicht auf eine Disziplin des eigenen Verbandes beziehen, sondern überhaupt in irgendeiner genehmigten Sportordnung auftauchen. Ein DSB-Mitglied kann künftig also auf gelb auch Waffen für das Schießen einer BDS-Disziplin erwerben.

Nicht nur Sportvereine, sondern auch jagdliche Vereinigungen können eine WBK erhalten, wenn sie eine juristische Person (also zum Beispiel ein eingetragener Verein) sind.

Sport: Für die Nachwuchsgewinnung und das Training kann die Behörde in Zukunft allgemeine, also pauschale Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf gesetzliche Mindestalter erteilen, *“wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.”* Mit der Armbrust dürfen auch in Zukunft nur Volljährige schießen. Die Absenkung der Altersgrenzen für den Erwerb großkalibriger Waffen von 21 auf 18 Jahre ist — wie erwartet — nicht beschlossen worden. Das gleiche gilt für die DSB-Forderung, das Schießen mit Druckluftwaffen nicht erst ab zwölf, sondern schon ab zehn Jahren zu erlauben.

Die Genehmigung einer Sportordnung (einschließlich ihrer Änderungen) muß künftig *“im besonderen öffentlichen Interesse”* liegen. Was diese, höchstwahrscheinlich verfassungswidrige Bestimmung bezweckt, blieb im Gesetzgebungsverfahren unklar. Für die Genehmigung geänderter Sportordnungen setzt das Waffenrecht dem Bundesverwaltungsamt eine Drei-Monats-Frist. Das Amt kann diesen Zeitraum nur überschreiten, wenn es *“Änderungen verlangt oder dem Betroffenen mitteilt, dass die Prüfung aus anderen wichtigen Gründen nicht abgeschlossen werden kann.”* Ansonsten gilt die Ordnung als genehmigt.

Das BMI erhält per Gesetz eine weitere Ermächtigung: Mit Zustimmung des Bundesrates kann das Ministerium zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie von sonstigen Gefahren oder erheblichen Nachteilen für die Benutzer einer Schießstätte, die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit *“Vorschriften über die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten erlassen.”* Ob das Lärm- und andere Emissionsschutzwerte beinhaltet und ein großes Schießstandsterben einsetzt, bleibt abzuwarten.

Transport: Der Gesetzgeber bleibt dabei, die Zugriffsbereitschaft von Waffen zu definieren, das schafft Rechtssicherheit. Anders als ursprünglich geplant, genügt nun aber regelmäßig nicht mehr ein geschlossenes Behältnis — Verschließen wird Pflicht.

Munitionsbesitz: Die Erlaubnis zum nicht gewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz. Wichtig ist die ins Gesetz aufgenommene Befristung: Nach Ablauf des Sprengstoffscheins gilt die Besitzerlaubnis (nur) für weitere sechs Monaten. Bis zum Ablauf dieser Frist müssen Restbestände also verbraucht, gesetzeskonform entsorgt oder einem Berechtigten überlassen werden.

Anzeige- und Ausweispflichten: Wer ins Ausland zieht, ist künftig verpflichtet, der zuletzt für ihn zuständigen Waffenbehörde seine neue Anschrift mitzuteilen. Beim Verbringen oder dem Mitnehmen von Waffen oder Munition ins Nicht-EU-Ausland soll man entweder eine Übersetzung der Waffenbesitzkarte in einer Amtssprache des Drittstaates oder den Europäischen Feuerwaffenpaß mitnehmen.

Verbotene Waffen: Auch Vorderschaft-Repetierflinten, deren *“Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt”* werden verboten.

Das gleiche gilt für PDWs, genauer für *“mehrschüssige Kurzwaffen, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt.”* Der Umgang mit *“Gegenstände(n), bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann”* wird ebenso strafbar. Gemeint sind damit zum Beispiel Bomben auf Benzin- oder Propangas-Basis.

Wie angekündigt, gelten nun auch Taser als verbotene Waffen. Nicht anders bei Munition, die zur ausschließlichen Verwendung in Kriegswaffen *“oder durch die in § 55 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stellen”* (Zoll, Bundespolizei etc.) bestimmt ist — falls sie nicht schon unter das KWKG oder das Sprengstoffgesetz fällt.

Erlaubnispflichten: Wesentliche Teile von Kriegswaffen, die nicht vom KWKG erfaßt sind und im geänderten Waffengesetz aufgezählt werden, werden nun erlaubnispflichtig im Sinne des Waffengesetzes. Das gilt auch für Schalldämpfer derartiger Waffen.

Vorsicht ist auch an anderer Stelle geboten, will man nicht seine Zuverlässigkeit riskieren: Schon bisher galten Laufteile als erlaubnispflichtig, dies gilt nun nach Gesetz schon für Stummel, deren Länge *“mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt.”*

Sind Waffen aus dem Umbau scharfer Schußwaffen entstanden, werden sie mit dem neuen WaffG eintragungs- und bedürfnispflichtig — das gilt auch für den Altbestand.

Das ist ein herber Schlag für alle LEP- und 4mm M20-Besitzer. Legal zu Halbautomaten umgebaute Vollautomaten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

WBK-Inhaber können auch künftig Wechsel- und Austauschläufe sowie Wechselsysteme gleichen oder geringeren Kalibers erlaubnisfrei erwerben, müssen sie aber eintragen lassen. Bei Einstecksystemen sowie Einsätzen für kleinere Kaliber geht das ohne Eintrag ab. Wie bei Wechselsystemen gilt die Erlaubnisfreiheit nur für Schusswaffen, die schon in der WBK stehen.

Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, dürfen künftig erlaubnisfrei geführt werden.

Ausnahme von der Ausnahme: Vom Gesetz ausgenommen sind nun wieder Waffen ab 0,5 Joule — allerdings gilt das nicht für das Führen. Das bleibt gemäß § 42a auch für Spielzeug untersagt.

Waffen nicht mehr gleichgestellt sind *“feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J/cm² nicht überschritten wird.”*

Fachkunde: Die Möglichkeit, seine Fachkunde durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition nachzuweisen, ist gestrichen.

Bürokratie: Wesentliche Teile müssen demnächst in das Waffenherstellungsbuch beziehungsweise in das Waffenhandelsbuch eingetragen werden. Nicht ins Handelsbuch müssen dagegen Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen.

Gewerbsmäßige Hersteller trifft eine erweiterte Kennzeichnungspflicht: Auf einem wesentlichen Teil der Waffe ist deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen:

1. der Name, die Firma oder eine eingetragene Marke eines Waffenherstellers oder -händlers, der in Deutschland eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. das Herstellungsland (zweistelliges Landeskürzel nach ISO 3166),
3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,
4. bei Importwaffen zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166) und das Einfuhrjahr und
5. (das ist nicht neu) die Seriennummer. Bei zusammengesetzten Langwaffen soll sie auf den Lauf und bei zusammengesetzten Kurz Waffen auf das Griffstück.

Ausgenommen von dieser Kennzeichnungspflicht sind vor allem erlaubnispflichtige Schusswaffen, *“die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung ... sind oder werden sollen”*.

Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen müssen künftig (nachträglich) gesondert mit einer Seriennummer gekennzeichnet und in den Waffenbüchern erfaßt werden, "*wenn sie einzeln gehandelt werden*".

EU- und Drittstaaten: Die §§ 30 bis 33 regeln nun neben dem Verbringen von Waffen oder Munition nach Deutschland und aus bzw. durch Deutschland in andere EU-Staaten der Europäischen Union und Drittstaaten. Das "Prinzip der doppelten Erlaubnis" gilt nun auch für Nicht-EU-Länder: Empfänger- und Entsendestaat müssen die Mitnahme bzw. das Verbringen erlauben. Durchführstaaten (etwa die Schweiz, wenn man nach Italien will) müssen außerdem ihr schriftliches Einverständnis für die Durchfuhr erklärt haben.

Waffenregister: Ein zentrales Waffenregister wird mit dem neuen WaffG (noch) nicht eingeführt. Das bedeutet, daß in naher Zukunft eine weitere Novelle des Gesetzes kommen muß, denn die EU-Richtlinie schreibt so ein Register allen Mitgliedstaaten vor.